

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 119 (1952)

Artikel: Bericht über die Kapitelspräsidentenkonferenz
Autor: Furrer, Walter / Grimm, Edwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die Kapitelspräsidentenkonferenz

Mittwoch, 19. März 1952, 14.15 Uhr, im Zimmer 360,
Kaspar-Escherhaus, Zürich.

Anwesende:

1. Als Vertreter des Erziehungsrats die Herren Prof. Dr. W. Schmid und P. Schmid-Ammann;
2. der Synodalvorstand;
3. die Präsidenten der 15 Schulkapitel;
4. Herr F. Fischer als Referent;
5. die Herren Dr. Simmen und Dr. Bienz von der «Schweiz. Lehrerzeitung»;
6. je zwei Abgeordnete der Sekundarlehrer- und der Oberstufenkonferenz;
7. Herr J. Stapfer, Präsident der Hilfskasse.

Geschäfte:

1. Begrüßung;
2. Geschäfte gemäß § 24 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode:
 - a) allfällige Eröffnungen des Erziehungsrats;
 - b) Bericht über die Kapitelverhandlungen 1951;
 - c) Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände pro 1952/53: Lehrübungen, Besichtigungen, Vorträge und Besprechungen, Anschaffungen für die Kapitelsbibliotheken;
 - d) Antrag an den Erziehungsrat betr. neue Preisaufgabe für Volksschullehrer;
 - e) allfällig weitere Vorschläge zuhanden des Erziehungsrats;
3. Mitteilungen und Umfrage;
4. Referat von Herrn F. Fischer, Sekundarlehrer, Zürich: «Warum die Wanderschen Unterrichtsprodukte von der Volksschule fernzuhalten sind.» (Siehe hiezu Beschluß des Erziehungsrates vom 21. Dezember 1951, veröffentlicht im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Februar 1952.)

Verhandlungen:

1. Der Synodalpräsident heißt die Anwesenden willkommen. Er begrüßt im besondern die Abgeordneten des Erziehungsrats, die Vertreter der Konferenzen, die Herren von der Lehrerzeitung und den Referenten.

In seiner Begrüßungsansprache lenkt der Vorsitzende die Aufmerksamkeit der Kapitalspräsidenten auf folgende aktuelle schulpolitische Fragen:

Umwandlung der Schulsynode.

Lehrerbildung, numerus clausus für die Unterseminarien.

Überlastetes Pensum der zürcherischen Volksschüler bezüglich Lehrstoff und Hausaufgaben.

Der Lehrer müsse trotz ungünstiger Zeitumstände seinen Sinn für Kulturverantwortung schärfen. Hieher gehöre auch die Verhandlung, welche der Tagesreferent anregen werde.

Die Geschäftsliste wird genehmigt.

2. a) Die Abgeordneten des Erziehungsrats teilen mit, daß keine Eröffnungen dieser Behörde vorliegen.

b) Der Synodalpräsident verliest den einläßlichen Bericht über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1951. Die Konferenz stimmt dem Bericht schweigend zu.

c) Die Listen der empfohlenen Bücher, Lehrübungen und Themata werden bereinigt und genehmigt. Die Schulkapitel werden eingeladen, wenigstens eine Versammlung im Jahr Lehrübungen und deren Besprechung zu widmen. Die bestehende gesetzliche Möglichkeit, statt als Kapitel gelegentlich in kleinern (Stufen-) Konferenzen zu tagen, dürfte besonders für solche Veranstaltungen zweckmäßig sein.

Besonders empfohlen werden der Vortrag Dr. Deringers über «Trinkwasserversorgung aus Grundwässern» und derjenige von Prof. Egli über «Der Gotthard, Landschaft und Mensch am zentralen Alpenpaß».

Die Kapitel, Zürich ausgenommen, sollen prüfen, ob ihre Bibliotheken aufgehoben oder eventuell mit andern Bibliotheken verschmolzen werden sollen. Die Angaben der letzten Jahre über Benützerzahlen und Ausgaben für Neuanschaffungen weisen eindeutig darauf hin, daß die Büchereien keinem allgemeinen Bedürfnis mehr entsprechen und ein solches auch gar nicht befriedigen könnten.

d) Dem Erziehungsrat werden die folgenden beiden Themata für die Preisaufgabe unterbreitet:

1. Welches ist in meiner Schulgemeinde die heutige Situation der Volksschüler?
2. Über die Verwendung und Auswertung von selbstverfertigten Vielfältigungen im Sachunterricht.

Der Vorsitzende teilt mit, daß der Synodalvorstand im Interesse einer größeren Beteiligung an der Bearbeitung der Preisaufgaben mit einer Eingabe an den Erziehungsrat erreichen will, daß

1. der Umfang der Lösung 20 Maschinenschreibseiten nicht überschreiten dürfe,

2. die Eingabefrist von zwei Jahren auf ein Jahr oder neun Monate herabgesetzt wird.

e) Einem Antrag des Schulkapitels Horgen an den Erziehungsrat betr. Bußen für unentschuldigtes Fernbleiben von Kapitelsversammlungen wird folgender Antrag des Synodalvorstandes vorgezogen.

Im Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 soll § 8, Abschnitt 3, wie folgt geändert werden:

«Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von mindestens Fr. 6.— belegt; durch Beschluß des Kapitels kann der Bußenbetrag auch höher angesetzt werden. Die Bußen sind zu Gunsten Als Entschuldigungen gelten nur Gründe, die dem betreffenden Lehrer auch erlauben würden, am Tage der Kapitelsversammlung den Unterricht einzustellen.» (Siehe Beilage Seite 26. — Entsprechender Beschluß siehe Amtliches Schulblatt.)

3. a) Der Synodalpräsident wünscht zwecks Erleichterung der Arbeit des Synodalvorstandes bezüglich der Tätigkeitsberichte der Schulkapitel:

1. Der Bericht soll einläßlich sein;
2. die Einladungskarten für die Kapitelsversammlungen sollen dem Berichte beigelegt werden;
3. die Termine sollen innegehalten werden; falls dies nicht möglich ist, soll es dem Synodalpräsidenten mitgeteilt werden.

b) Der Vorsitzende teilt mit, daß die Direktion des Oberseminars dankbar ist, wenn sich diesem Praxislehrer zur Verfügung stellen. Der Synodalvorstand wird das Oberseminar anfragen, ob es in der Lage sei, Praktikanten auch an Spezialklassen abzuordnen.

c) Die Konferenz erklärt sich mit dem Vorschlag des Synodalvorstandes einverstanden, die Kapitelspräsidentenkonferenzen dahingehend auszubauen, daß Gewähr für engere Kontaktnahme der Teilnehmer geboten werde.

d) Der Synodalvorstand gibt bekannt, daß er als Versammlungsort der kommenden 119. ordentlichen Synode Uster ins Auge fasse.

e) Herr Stapfer, Präsident der kantonalen Hilfskasse, richtet den eindringlichen Appell an die Kapitelspräsidenten, nicht nachzulassen mit den Bemühungen, die Volksschullehrer für die Mitgliedschaft in die Hilfskasse zu gewinnen, weil diese Institution eine unumgängliche Notwendigkeit ist. In der Diskussion wird geltend gemacht, daß die kantonale Hilfskasse mit der stadtzürcherischen verhandeln solle, um beide Kassen zusammenzulegen. Sobald die Fusion zustande gekommen sein werde, stehe einer erfolgreichen Mitgliederwerbung nichts mehr im Wege. Der Präsident der Hilfskasse sichert zu, dieser Anregung Folge zu geben.

f) Der Synodalpräsident gibt in Beantwortung einer Anfrage detaillierte Auskunft über die finanziellen Mittel, welche den Schulkapiteln zur Bestreitung ihrer Auslagen seitens des Kantons ausgerichtet werden.

4. Dieses Geschäft hat orientierenden Charakter. Der Vorsitzende weist darauf hin, daß es in Anbetracht des amtlichen Charakters der Synode nicht angehe, über diese Angelegenheit private Protokolle zu erstellen, z. B. um sie für Artikel in der Fachpresse zu verwenden. Er legt die Gründe dar, die zur heutigen Stellungnahme in der Sache geführt haben. Mitbestimmend war der Beschluß des Erziehungsrats (21. Dezember 1951), der in der Februarnummer 1952 des «Amtlichen Schulblatts» veröffentlicht wurde (Verbot der Wanderschen Lehrmittel). Dieser hat einem Teil der Volksschullehrerschaft zu Diskussionen Anlaß gegeben.

In seinem Referat, einer einläßlichen Kritik, legt Herr Fischer dar, daß das Wandersche Lehrmittel «Menschenkunde — Gesundheitslehre» abzulehnen sei, weil man es in sachlicher, methodischer und sprachlicher Hinsicht disqualifizieren müsse. Das zugehörige Tabellenwerk sei ebenfalls abzulehnen. Zwischen Reklame und seriöser Schularbeit sei kein Kompromiß möglich.

Der Vorsitzende verdankt dem Referenten seinen Vortrag. Die ausgiebige Diskussion wird auf Grund folgender Gesichtspunkte geführt:

1. Wird die Zuständigkeit des Erziehungsrats, ein Verbot der Wanderschen Unterrichtsmittel zu erlassen, angezweifelt?
2. Ist die Auffassung zu vertreten, daß Lehrmittel mit geschäftlicher Reklame zulässig sind?
3. Sollen diese Unterrichtsmittel abgelehnt werden?

Zu 1: Die Zuständigkeit des Erziehungsrats, ein solches Verbot zu erlassen, wird bejaht. Der Auffassung einiger Votanten, der Erziehungsrat greife mit seinem Beschluß in die Lehrfreiheit ein (siehe den Passus: «Diese Lehrmittel sind der Lehrerschaft auch nicht für den persönlichen Gebrauch zu empfehlen, da sie sowohl sachlich, sprachlich wie methodisch zu beanstanden sind»), wird von seiten der Abgeordneten dieser Behörde mit Bestimmtheit entgegengetreten: Es habe sich, wie es der Wortlaut des Beschlusses dartue, nur um eine Empfehlung gehandelt; der Erziehungsrat wolle in keiner Weise die Lehrfreiheit antasten.

Die Frage, warum die Wanderschen Lehrmittel nicht den Kapiteln zur Begutachtung unterbreitet worden seien, wird mit folgenden Hinweisen beantwortet: Diese Lehrmittel waren nicht zugelassen; die Zulassung wurde nie gewünscht; es handelt sich um ein eingeschmuggeltes Buch; es konnte sich deshalb leicht einschleichen, weil es von der Firma Wander AG. gratis abgegeben wird.

Zu 2: Der Referent vertritt die Auffassung, daß man im Unterricht nicht unter allen Umständen veranschaulichen dürfe, vor allem dürfe eine Skizze

nie falsche Vorstellungen erwecken. Dies geschehe im Wanderschen Buche auf Schritt und Tritt. Von anderer Seite wird auf die Notwendigkeit einer gewissen Vereinfachung durch die Unterrichtsskizze hingewiesen.

Ein Votant hält dafür, Reklame sei nicht an sich schlecht; man solle den Leser selber urteilen lassen. Von anderer Seite, besonders vom Synodalvorstand und den Abgeordneten des Erziehungsrats, wird Reklame in Lehrmitteln entschieden zurückgewiesen; es sei Pflicht des Erziehungsrats, das Eindringen der Reklame in die Schule zu verhindern.

Zu 3: Die Wanderschen Unterrichtsmittel werden von keiner Seite empfohlen. Warum sie auf der Oberstufe verwendet werden, sei darauf zurückzuführen, daß diese über kein Lehrmittel verfüge, welches den zu stellenden Anforderungen genüge. Die Aufforderung des Herrn Erziehungsrats Prof. Dr. Schmid, ein einwandfreies Lehrmittel zu schaffen, wird allgemein begrüßt.

In einer Zuschrift des Kapitels Uster an den Synodalvorstand zuhanden des Erziehungsrats, stellt dieses fest, daß die Wanderschen Lehrmittel vorzüglich seien. Es ersucht den Erziehungsrat, auf seinen Beschluß vom 21. Dezember 1951 zurückzukommen. Im Einverständnis mit der Konferenz wird der Synodalvorstand dieses Schreiben an den Erziehungsrat weiterleiten. Zugleich wird er nochmals seine Auffassung, daß Geschäftsreklame in keiner Form in die Schule Eingang finden dürfe, zum Ausdruck bringen.

Mit der Feststellung, daß die heutige Tagung erfolgreich verlaufen sei, schließt der Synodalpräsident die Versammlung um 19.15 Uhr.

Kemptthal/Winterthur, 27. März 1952.

Der Präsident: *Walter Furrer*

Der Aktuar: *Edwin Grimm*

Betrifft Bußen für unentschuldigtes Fernbleiben von Kapitelsversammlungen

Das Schulkapitel Horgen hat beschlossen, dem Erziehungsrat sei nachstehender Antrag einzureichen:

«Im Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 soll § 8, Abschnitt 3, wie folgt geändert werden:

„Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße belegt, deren Höhe vom Kapitel festgesetzt wird.“

Falls die Konferenz der Kapitelspräsidenten oder der Synodalvorstand dem Erziehungsrat beantragen sollte, die Höhe der Bußen kantonale zu regeln, stellt das Kapitel Horgen den Antrag, einen Bußenbetrag von *Fr. 10.-* festzusetzen.»

Der Synodalvorstand unterstützt den Antrag des Kapitels Horgen grundsätzlich, schlägt aber folgende Fassung von § 8, 3 vor:

«Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von mindestens Fr. 6.— belegt; durch Beschluß des Kapitels kann der Bußenbetrag auch höher angesetzt werden. Die Bußen sind zu Gunsten . . .

Als Entschuldigungen gelten nur Gründe, die dem betreffenden Lehrer auch erlauben würden, am Tage der Kapitelsversammlung den Unterricht einzustellen.»

Ausnahmen sind im Erziehungsratsbeschluß vom 3. Mai 1949 umschrieben. Abschnitt II lautet: «Kapitelsversammlungen sind in der Regel im Bezirk abzuhalten. Die unentschuldigte Abwesenheit von einer Kapitelsversammlung außerhalb der Bezirksgrenzen darf nicht mit einer Buße geahndet werden.»

Mitgliederzahlen und Versammlungsabsenzen (Hievon entschuldigt)

		I	II	III	IV
Zürich 1. Abt.	174	22 (20)	17 (13)	22 (21)	23 (19)
Zürich 2. Abt.	282	37 (31)	36 (33)	33 (29)	30 (26)
Zürich 3. Abt.	274	23 (12)	27 (15)	24 (9)	22 (14)
Zürich 4. Abt.	382	33 (27)	37 (33)	28 (26)	33 (29)
Affoltern	62	5 (5)	7 (5)	6 (6)	12 (8)
Horgen	189	40 (24)	34 (22)	48 (27)	29 (16)
Meilen	129	39 (29)	k. Kontr.	15 (10)	23 (4)
Hinwil	146	18 (11)	14 (7)	k. Kontr.	18 (8)
Uster	110	16 (13)	k. Kontr.	12 (7)	11 (5)
Pfäffikon	84	8 (5)	9 (7)	7 (4)	5 (5)
Winterthur	316	45 (42)	53 (51)	31 (27)	31 (30)
Andelfingen	77	8 (7)	6 (4)	8 (3)	9 (4)
Bülach	133	18 (16)	16 (11)	23 (14)	12 (8)
Dielsdorf	65	6 (4)	5 (4)	k. Kontr.	1 (1)

Die vier Versammlungen, bei denen die Absenzen nicht protokolliert wurden, führten die Teilnehmer außerhalb des Kantons zu Besichtigungen.